

Vortrag an den Ministerrat

Nachbarschaftshilfe Ukraine – humanitäre Unterstützung für Vertriebene

Die aktuellen Ereignisse in der Ukraine machen nicht zuletzt aufgrund der humanitären Auswirkungen auf die ukrainische Zivilbevölkerung tief betroffen. Viele sehen sich gezwungen, ihr Heimatland zum Schutz von Leib und Leben zu verlassen und sämtliches Hab und Gut im Krieg zurückzulassen.

Seit Beginn der russischen Militärintervention am 24. Februar 2022 sind lt. UNHCR mit Stand 8. März 2022 rund zwei Millionen Menschen aus der Ukraine in die umliegenden Nachbarländer geflohen, um von dort aus weiteren Schutz in Europa zu suchen. Die Europäische Union hat auf die Entwicklungen rasch reagiert und bereits am 04. März 2022 die Richtlinie vorübergehender Schutz (2001/55/EG) aktiviert, um Vertriebenen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten zu gewähren. Innerstaatlich wird diese Richtlinie nunmehr auf Grundlage einer Verordnung gemäß § 62 AsylG 2005 umzusetzen sein.

In Österreich wurden seit 24. Februar 2022 bisweilen rund 60.000 Einreisen verzeichnet (Stand 08.03.2022). Personen, welche aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit unmittelbar Unterstützung benötigen, werden im Rahmen der Grundversorgung des Bundes und der Länder durch die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung sowie Krankenversorgung unterstützt. Derzeit werden allein in den Betreuungseinrichtungen des Bundes bereits über 600 Vertriebene aus der Ukraine untergebracht (Stand 09.03.2022, 08:00 Uhr). Durch die umgehende und laufende Abstimmung zwischen den Partnern der Grundversorgung sowie den Gemeinden, Hilfs- und Blaulichtorganisationen und der enormen Solidarität der Zivilgesellschaft konnte bereits eine Vielzahl von Unterbringungsplätzen für Vertriebene geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der

Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.03.2022 S. 1).

Innerstaatlich findet sich in § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) die Rechtsgrundlage für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), fallen hilfsbedürftige Vertriebene im Falle der Erlassung einer solchen Verordnung als Zielgruppe ausdrücklich unter den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (Artikel 2 Abs 1 Z 3 GVV) und gelten in weiterer Folge die Regelungen zur Kostenteilung nach Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung.

Da aufgrund der derzeitigen Lage insbesondere innerhalb der ersten Tage eine besondere Herausforderung in der Versorgung der Vertriebenen und den damit zusammenhängenden Prozessen besteht und um eine gesamtösterreichische Solidarität zum Ausdruck zu bringen sowie die Bundesländer in dieser herausfordernden Situation zu unterstützen, wird seitens des Bundes in Aussicht gestellt, dass jene Aufwendungen, welche für die Unterstützung von Vertriebenen während der ersten Tage nach ihrer Ankunft in Österreich erteilt werden, den Bundesländern durch den Bund losgelöst von Kostenteilungsregeln in Art 10 GVV in Form eines Pauschalbetrags abgegolten wird. Der Koordinationsstelle des Bundes kommt in dieser Phase eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb es insbesondere für den Bereich der in Österreich vorhandenen Quartiere einer innerstaatlichen Abstimmung bedarf. Die Bundesländer melden daher iS Art 8 GVV laufend und transparent die freien Kapazitäten an die Koordinierungsstelle des Bundes, um ein einheitliches Lagebild zu erzeugen und die Ankommenden gleichmäßig verteilen zu können.

In Bezug auf die Pauschalabgeltung wird der Bundesminister für Inneres mit den Ländern in Kontakt und Verhandlungen treten, um partnerschaftlich die Rahmenbedingungen im Wege einer Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung festzulegen.

Ebenso sollen im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung jene aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige in die bestehende Zielgruppe der GVV aufgenommen werden, welche nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und damit nicht unter die Verordnung gem. § 62 AsylG 2005 fallen, aber eine Einreisegenehmigung gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise in ihr Heimatland erhalten. Diese Personen halten sich solange legal in Österreich auf, als es ohne unnötigen Aufschub für den Zweck der Weiterreise in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist. Für diese Zeit soll deren Versorgung im Rahmen der GVV sichergestellt werden.

Diese Zusatzvereinbarung soll rückwirkend mit 1. März 2022 in Kraft treten. Unbeschadet dieser Zusatzvereinbarung im Hinblick auf die Verordnung nach § 62 AsylG 2005 wird zwischen Bund und Ländern parallel an einer umfassenden Weiterentwicklung der bestehenden Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG gearbeitet.

Ziel ist es, sämtlichen Vertriebenen umgehend und unbürokratisch nach ihrer Ankunft in Österreich die erforderliche Hilfestellung zu bieten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

10. März 2022

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister